

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Regulativ

für

die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten
der Medizin.

(Vom 1. Juli 1891.)



Das eidgenössische Departement des Innern,

in Ausführung von Ziffer 5 des Bundesrathsbeschlusses vom
10. März 1891, betreffend Aufstellung einer eidgenössischen Ma-
turitätskommission,

beschließt:

A. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

§ 1.

Für diejenigen Kandidaten der Medizin, der Zahnarzneikunde
und der Pharmacie, welche sich später den eidg. Medizinalprüfungen
zu unterziehen gedenken, und welche nicht ein gültiges Maturitäts-
zeugniß im Sinne der bestehenden Vorschriften *) besitzen, veran-

*) Vergleiche: 1. Verordnung für die Medizinalprüfungen vom 19. März
1888, Art. 41 a, 56 und 64 a, sowie die Vollziehungsbestimmungen des An-
hangs. 2. Artikel 2 und 3 des Bundesrathsbeschlusses betreffend theilweise
Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 für die
eidg. Medizinalprüfungen vom 25. Januar 1889. 3. Verzeichniß der schwei-
zerischen Schulen, deren Abgangs- d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise
für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Kandidaten der Thierheilkunde gelten
sollen (vom 21. August 1889). 4. Bundesrathsbeschluß vom 18. März 1891.

staltet die eidg. Maturitätskommission besondere Prüfungen, auf Grund welcher vollgültige Maturitätszeugnisse für künftige Aerzte, Zahnärzte und Apotheker ausgestellt werden.

§ 2.

Diese Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr und im Herbst vor Eröffnung der Sommer- und der Winter-Semester der schweizerischen Universitäten statt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß je nach dem Wunsche der Aspiranten die Prüfung in der deutschen oder in der französischen Schweiz abgelegt werden kann.

§ 3.

Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die Kommission Zeit und Ort der Prüfungen bestimmen und im Einverständnisse mit dem eidg. Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weitem nöthigen Anordnungen erlassen.

§ 4.

Die Anmeldungen sollen für die Frühlingsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der Maturitätskommission gerichtet werden. *) Jeder Anmeldung sind beizulegen :

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis (insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird);
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen etc.).

In der Anmeldung ist anzugeben, in welchen Sprachen der Kandidat die Prüfungen abzulegen verlangt.

§ 5.

Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können zurückgewiesen werden.

Ueber die Zulassung von Ausländern entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der Kommission hin das eidg. Departement des Innern.

*) Für das Jahr 1891 ist der Anmeldungstermin auf den 1. September hinausgerückt.

§ 6.

Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat die Gebühr von 50 Franken für die ganze, oder von 25 Franken für die Ergänzungsprüfung zum Voraus an die dafür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

B. Prüfungen, Censuren, Zeugnisse.

§ 7.

Die Prüfung erstreckt sich im Umfange des eidg. Maturitätsprogrammes I für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker über folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. eine zweite schweizerische Nationalsprache;
3. Latein;
4. Griechisch oder eine dritte schweizerische Nationalsprache, eventuell Englisch;
5. Geschichte und politische Geographie;
6. Mathematik;
7. Physik und physikalische Geographie;
8. Chemie;
9. Naturgeschichte.

§ 8.

In den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 (§ 7) findet eine mündliche und eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsatz, für die übrigen lebenden Sprachen und Latein in einer Uebersetzung aus der Muttersprache, für Griechisch in einer Uebersetzung in die Muttersprache. Die mündlichen Prüfungen sind, soweit die Verhältnisse dieß zulassen, öffentlich.

§ 9.

Für das Ergebnis jeder der Prüfungen erhält der Kandidat eine besondere, in einer Zahl ausgedrückte Censur. Dabei wird auch für jedes der Fächer 1, 2, 3, 4 und 6 nur eine einzige Censur erteilt. Die Abstufung der Censuren ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmäßig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

§ 10.

Nach beendigter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Ertheilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die Maturitätskommission festzusetzen. Die auf Grund dieser Anträge von der Maturitätskommission zu ertheilenden Zeugnisse werden nach dem anliegenden Formular I ausgefertigt.

§ 11.

Eine Fachcensur 1 schließt die Ertheilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugniß ertheilt werden, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

§ 12.

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

C. Ergänzungsprüfungen.

§ 13.

Für die in der Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen (Anhang) vorgesehenen Ergänzungsprüfungen und die darauf bezüglichen Ausweise gelten, soweit sie Anwendung finden können, die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

Das Ergänzungszeugniß wird nach dem anliegenden Formular II ausgestellt.

D. Aufnahme an die Thierarzneischule.

§ 14.

Die Aufnahmeprüfungen an eine der bestehenden Thierarzneischulen werden, insoweit sie zugleich als Maturitätsprüfungen für

die Kandidaten der Thierheilkunde gelten sollen, unter der Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission abgehalten. Maßgebend für dieselben sind: das eidgenössische Maturitätsprogramm II für die Kandidaten der Thierarzneikunde und die allgemeinen Bestimmungen des vorstehenden Regulativs.

Die Maturitätszeugnisse werden nach dem anliegenden Formular III ausgestellt.

§ 15.

Dieses Regulativ tritt sofort provisorisch in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1891.

Eidg. Departement des Innern:

Schenk.

Anhang: 3 Formulare Maturitätszeugnisse.

Maturitätszeugniss.

Herr von

(Kanton) geboren am

hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des
§ 1 des bezüglichen Reglements vom angeordnete
Maturitätsprüfung für *Aerzte, Zahnärzte* und *Apotheker* am
in bestanden und es sind ihm in den einzelnen
Fächern die nachstehenden Censuren ertheilt worden:

Muttersprache	
2. Landessprache	
Latein	
Griechisch	
3. Landessprache	
Englisch	
Geschichte und politische Geographie	
Mathematik	
Physik und physikalische Geographie	
Chemie	
Naturgeschichte	

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
das *Zeugniss der Reife* im Sinne der Art. 41 a, 56 und 64 a der Verordnung
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 ertheilt.

..... den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:

.....

Eidgenössische Medizinalmaturität.**(Ergänzungszeugniss.)**

Herr von

(Kanton) geboren

hat der eidgenössischen Maturitätskommission ein von
 ausgestelltes Maturitätszeugniß vorgewiesen, das im Sinne der Ziffer 2 der
 Vollziehungsbestimmungen des Anhangs der Verordnung für die eidgenös-
 sischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 anzuerkennen ist. Derselbe
 hat zudem am zu eine
 Ergänzungsprüfung bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern
 folgende Noten ertheilt worden:

Muttersprache
 2. Landessprache
 3. Landessprache
 Englisch
 Latein
 Griechisch

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
 ein Ergänzungszeugniß ausgestellt, welches in Verbindung mit dem obenge-
 nannten Maturitätszeugniß als *Zeugniss der Reife* zum Studium der Medizin,
 der Zahnarzneikunde und der Pharmacie im Sinne der Art. 41 a, 56 und
 64 a der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März
 1888 gültig ist.

..... den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,

Der Präsident:

.....

Maturitätszeugniss.

Herr von

(Kanton) geboren am

hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung von Art. 14 des bezüglichen Reglements vom angeordnete *Maturitätsprüfung für Kandidaten der Thierheilkunde* am in bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachfolgenden Censuren ertheilt worden:

Muttersprache	
2. Landessprache	
Latein	
Geschichte	
Geographie	
Mathematik	
Naturwissenschaften	

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn das *Zeugniss der Reife* im Sinne von Art. 72 b der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 ertheilt.

..... den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,

Der Präsident:

.....

Kreisschreiben

des

Post- und Eisenbahndepartements, Abtheilung Eisenbahnen, an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen, betreffend die infolge der Mönchensteiner Katastrophe angeordneten Maßnahmen zur Untersuchung der eisernen Bahnbrücken und Sicherung des Betriebs.

(Vom 30. Juni 1891.)

In der Beilage beehren wir uns, Ihnen das Ergebniß der Verhandlungen der Konferenz mitzuthemen, welche am 25. d. M. zwischen den Abgeordneten des unterzeichneten Departements und den Vertretern der schweizerischen Haupteisenbahnen zur gemeinsamen Besprechung der im Hinblick auf den schweren Unfall bei Mönchenstein für die Sicherheit des Betriebs auf den schweizerischen Eisenbahnen zu treffenden Maßregeln stattgefunden hat (s. Beilage I hienach).

Wir laden Sie ein, für die sofortige Durchführung der unter Ziffer I angeführten Maßnahmen, soweit dieselben für Ihre Bahn Anwendung finden, in wirksamster Weise zu sorgen, und gewärtigen die baldige Mittheilung Ihrer bezüglichlichen Anordnungen, nebst Angabe eines möglichst bestimmten Operationsprogrammes und Bezeichnung der von Ihnen mit der Leitung der Brückenuntersuchungen und Proben betrauten Ingenieure.

Für die sub Ziffer I, 2 vorgeschriebenen Nivellemente der eisernen Brücken legen wir ein besonderes Zirkular bei (s. Beilage II).

Was die unter Ziffer II angeführten Maßnahmen betrifft, so nehmen wir an, daß die Bahnverwaltungen, der Aufstellung und Mittheilung der vorgesehenen Vorschriften vorgängig, mit aller Beförderung die nöthigen Vorkehrungen zur sofortigen Sammlung und Sichtung des namentlich für die Erstellung der Brückenbücher und die Anhandnahme der neuen Brückenberechnungen nöthigen Akten- und Planmaterials treffen werden.

Bern, den 30. Juni 1891.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung:

Wetti.

Konferenz vom 25. Juni 1891

zwischen den

Abgeordneten des schweizerischen Eisenbahndepartements und den Vertretern der schweizerischen Hauptbahnen, betreffend die zur Sicherheit des Betriebes auf den schweizerischen Eisenbahnen, namentlich in Bezug auf die eisernen Brücken derselben, zu treffenden Maßregeln.

Ergebniß der Verhandlungen.

I. Massnahmen, welche von den Bahngesellschaften ohne Weiteres sofort an die Hand genommen und durchgeführt werden sollen:

Allgemeine Revision und Erprobung der Brücken bei jeder Bahngesellschaft, unter der Leitung hiezu besonders zu bezeichnender Ingenieure, und zwar:

1. Detaillirte Untersuchung sämtlicher Eisenkonstruktionen.

Genauere Besichtigung aller Brückentheile.

Anklopfen der einzelnen Eisentheile, sowie der Nieten. Besondere Untersuchung in Bezug auf allfällige Konstruktionsfehler (mangelhafte Verbindungen, Verstrebungen, Stoßdeckungen etc.).

Beobachtung des Verhaltens der einzelnen Konstruktionsteile beim Passiren der Züge.

Diese detaillirte Untersuchung hat mit Hülfe besonderer Gruppen von kundigen Monteurs und Metallarbeitern zu geschehen.

2. Genaues Nivellement der Hauptträger der eisernen Brücken bei den Auflagern und bei allen Knotenpunkten oder in regelmäßigen Abständen, entsprechend dem bezüglichen Zirkular des Eisenbahndepartements.

Gleichzeitig Nivellement der Auflager der Eisenkonstruktionen.

3. Beobachtung der Brücken mit Instrumenten oder Registrirapparaten während mindestens eines Tages bei den gewöhnlichen Zügen, d. h. bei Einwirkung verschiedener Zugsgattungen, bei gebremsten und ungebremsten Zügen etc.
4. Besondere Belastungsproben der eisernen Brücken mit zwei der bei den Personen- resp. Güterzügen im gewöhnlichen Dienst zur Anwendung gelangenden schwersten Lokomotiven der betreffenden Bahn und vollbeladenen Güterwagen (Kieswagen).

Dabei soll die Fahrgeschwindigkeit der Probezüge bei den Hauptbahnen bis auf die fahrplanmäßige Geschwindigkeit, bei den Nebenbahnen und auf Nebenlinien der Hauptbahnen auf höchstens 25 Kilometer per Zeitstunde steigen, wobei Güterzugsmaschinen nur mit der den Güterzügen auf Brücken zukommenden Geschwindigkeit fahren dürfen.

5. Untersuchung der Widerlager und Pfeiler der Brücken, sowie deren Foundation, Versicherungen etc.

Zu den obenerwähnten Detailuntersuchungen und Proben werden die eidgenössischen Kontrollingenieure mitwirken, soweit die etwa gleichzeitige Untersuchung an mehreren Orten des Kontrolbezirkes es erlaubt.

Ueber das Ergebnis der Untersuchungen, Belastungsproben und Nivellemente sind genaue Protokolle aufzunehmen, von dem mitwirkenden Personal (inkl. dem anwesenden Kontrollingenieur) zu unterzeichnen und dem Eisenbahndepartement mitzutheilen.

Bis nach Durchführung dieser Untersuchungen und Proben sind ferner unverzüglich die folgenden Maßregeln zu treffen:

- a. Erneuerte Erinnerung des Personals an die bisher bestehenden Vorschriften der Bahnen betreffend das Befahren der Brücken, und Revision dieser Vorschriften im Sinne einer Reduktion der zulässigen Maximalgeschwindigkeit, wo dies zweckmäßig erscheint;
- b. möglichste Einschränkung des Vorspanndienstes für die Bahnzüge und vorläufig gänzlich Verbot der Fahrt mit 3 zusammengekuppelten Maschinen;
- c. möglichste Reduktion der Wagen ohne kontinuierliche Bremsen am Schlusse der Personenzüge und Besetzung derselben mit genügendem Bremserpersonal.

II. Weitere Massnahmen betreffend die Eisenbahnbrücken, welche ebenfalls beförderlich, d. h. je nach Aufstellung bezüglichlicher Vorschriften zu treffen sind:

1. Erstellung von Brückenbüchern, nach einem vom Eisenbahndepartement aufzustellenden Schema.
2. Neue vollständige Berechnung der sämtlichen Brücken resp. der Dimensionirung aller Theile derselben auf Grund der vom Eisenbahndepartement unter Mitwirkung von Fachmännern aufzustellenden Normen.

Dabei wird von vornherein angenommen, daß das Gewicht neuer Lokomotiven die Beanspruchung der Brücken nicht weiter vermehren soll und daß namentlich die Achsdrücke derselben unter keinen Umständen 15 Tonnen übersteigen dürfen.

Das Ergebnis der Berechnungen ist dem Eisenbahndepartement mitzutheilen unter Beilage der an Ort und Stelle verifizirten detaillirten Ausführungspläne der Brücken.

3. Herstellung eines möglichst soliden Oberbaues auf den Brücken (Oberbaumaterial und Geleiselage).
4. Möglichst vollständige Maßnahmen gegen die Folgen von Entgleisungen auf den Brücken oder in der unmittelbaren Nähe derselben, wie Leitschienen, Randhölzer, dichter Schwellenbelag, widerstandsfähige Bedielung, Kiesbett etc.
5. Anbringung von beweglichen Auflagern auf den sämtlichen Brücken von 25 m. Weite und darüber.
6. Periodische Revisionen und Proben der Brücken auf Grund einer vom Eisenbahndepartement aufzustellenden Verordnung.
7. Vornahme von besonderen Widerstandsproben mit dem Eisenmaterial der älteren Brücken.

III. Weitere Sicherheitsmassnahmen, über welche jedoch die Vernehmlassung der Bahnverwaltungen noch einzuholen ist und welche eventuell den Gegenstand weiterer Konferenzen bilden dürften:

1. Möglichste Beschleunigung der Ausrüstung des Rollmaterials mit kontinuierlichen Bremsen.

Kontrolle über die tüchtige Handhabung derselben.

2. Ergänzung der bestehenden Bestimmungen über den Bremsdienst.
 3. Allgemeine Anbringung von Apparaten zur Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit sämtlicher Personen führender Züge und genaue Prüfung der Kontrolstreifen etc.
-

Beilage II.

Kreisschreiben

des

Post- und Eisenbahndepartements, Abtheilung Eisenbahnwesen, an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen, betreffend Nivellement der eisernen Brücken.

(Vom 30. Juni 1891.)

Wir laden Sie ein, die mit unserm Zirkularschreiben betreffend allgemeine Revision und Erprobung der Eisenbahnbrücken vorgeschriebenen genauen Nivellemente der größern Eisenbrücken Ihrer Bahn in folgender Weise vornehmen zu lassen:

1. Es werden beide Hauptträger aller eisernen Brücken von 10 Meter Weite und darüber, sowie die sämtlichen Auflager derselben einnivellirt.

2. An jedem Hauptknotenpunkt, bzw. je in Abständen von ungefähr $\frac{1}{10}$ der Spannweite ist an der untern oder an der obern Gurtung ein Nietkopf einzunivelliren; die anzunivellirenden Nietköpfe sind hellblau zu bemalen und auf der Gurte mit einem rothen Ring einzufassen.

3. Als Fixpunkte für das mit größter Genauigkeit auszuführende Nivellement dienen die über den Widerlagern bzw. den Pfeilern gelegenen Nietköpfe.

Diese relativen Fixpunkte sind vor und nach jeder Brückenuntersuchung an mindestens zwei wirkliche, von der Eisenkonstruktion unabhängig liegende Fixpunkte anzubinden.

4. Die Nivellementspunkte sind für jede Brücke mit arabischen Zahlen, links die ungeraden, rechte Gurtung die geraden Zahlen, vom ersten Widerlager an mit 1 bzw. 2 beginnend, fortlaufend zu bezeichnen.

5. Das Nivellement darf nur bei Windstille und nachdem die Brücke seit mindestens zwei Stunden nicht von der Sonne beschienen worden ist, ausgeführt werden. Die Lufttemperatur, eine Stunde vor und nach dem Nivellement und während desselben, ist zu notiren.

6. Die ersten Nivellemente sollten stets vom nämlichen Ingenieur besorgt werden.

Ueber das Ergebnis des Nivellements einer jeden Brücke ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, vom operirenden Ingenieur zu unterzeichnen und dem Eisenbahndepartement mitzutheilen.

Bern, den 30. Juni 1891.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung:

Welti.

Kreisschreiben

des

Eisenbahndepartements an sämtliche Eisenbahngesellschaften.

(Vom 2. Juli 1891.)

Tit.

Unter den Maßnahmen, deren unverweilte Durchführung in der Konferenz vom 25. Juni 1891 beschlossen und durch das Rundschreiben des Eisenbahndepartements vom 30. Juni Ihnen zur Pflicht gemacht ist, befindet sich u. A. namentlich auch die Beschränkung des Vorspanndienstes in dem Sinn, daß keinem Zug mehr als zwei aneinandergespannte Lokomotiven vorgespannt werden dürfen.

Dieser Vorschrift ist einerseits die Ansicht einer Verwaltung entgegengestanden, daß es bei den vorhandenen Geleiseanlagen kaum möglich sein werde, bei Rücksendung von leer zurückgehenden Maschinen die Zusammenkuppelung von drei Lokomotiven zu vermeiden, und anderseits die Anregung, den Vorspanndienst namentlich bei Personenzügen ganz zu untersagen. Die letztere Anregung wurde mit Erfolg bekämpft durch die Verweisung auf den Fahrtenplan, dessen Konstruktion die Einschaltung von Doppelzügen nicht gestatte, und auf die Thatsache, daß der größte Theil des Zugsverkehrs in der Schweiz auf einspurigen Linien sich abwickelt, welche die Verdoppelung der Personenzüge oder auch nur eines Theiles derselben ohne große Störungen bezüglich der Regelmäßigkeit der Zugsbeförderung nicht zuläßt.

Dem Eisenbahndepartement ist inzwischen die Kundgebung eines weitbekannten und anerkannten Eisenbahntechnikers und Betriebsmannes zugegangen, welcher sich mit aller Entschiedenheit für den Ausschluß der Vorspannmaschinen bei den Personenzügen ausspricht und die Verwendung schwerer Maschinen in Doppelbespannung mit Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 35 km. unter allen Umständen ernstlich beanstandet. Wir dürfen nicht unterlassen, diese gewichtige Äußerung den Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahnen zur Kenntniß zu bringen.

Das Departement mußte mit Rücksicht auf die von den Verwaltungen behauptete Unmöglichkeit der gänzlichen Unterdrückung des Vorspannes bei den Personenzügen-darauf verzichten, ein Verbot desselben auszusprechen, und es befindet sich dasselbe auch heute nicht in der Lage, die Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse aufgeben zu dürfen. Es wird also bis auf Weiteres dabei sein Verbleiben haben, daß, wo Vorspann bei den Personenzügen und Schnellzügen durchaus unvermeidlich ist, eine zweite Lokomotive vorgespannt werden mag, wogegen die Zusammenkuppelung dreier Maschinen in demselben Zug unter keinen Umständen gestattet sein soll. Dabei setzen wir voraus, daß in allen Fällen, wo der Fahrplan eine Trennung des Zuges gestattet, die Verwaltungen an Stelle des Vorspannes zwei getrennte Züge organisiren und führen werden.

Diese Trennung der Züge wird sich vor Allem aus empfehlen und durchführen lassen, wo es sich um die regelmäßige Anschwellung des Personenverkehrs an gewissen Tagen (Sonntage, Markttage) und um eine vor auszusehende größere Frequenz (anläßlich der namentlich im Sommer so häufigen Festlichkeiten) handelt. Hier ist es in der Regel der Lokalverkehr, welcher die Vermehrung der Passagiere bringt und für den die Einschaltung von Extrazügen ein durchaus

passendes Auskunftsmittel ist, welches mehr als bisher zur Anwendung gebracht werden muß. Wir sind überzeugt, daß bei zureichender Belehrung das Publikum gerne dazu beitragen wird, die fahrplanmäßigen Züge dem durchgehenden Verkehr zu überlassen und für die sonn- und festtäglichen Exkursionen der Extrazüge sich zu bedienen, die noch dazu den Vortheil haben, daß sie sich den lokalen Bedürfnissen und Gewohnheiten besser anpassen lassen, als dieß in der Regel bei den fahrplanmäßigen Zügen der Fall ist.

Wir wollen heute auch nicht auf die Frage zurückkommen, ob eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit über die Brücken nicht allgemein vorgeschrieben werden sollte. Wir anerkennen die hiergegen erhobenen Bedenken insoweit, als wir uns weitere Erhebungen vorbehalten. Dagegen bestätigen wir die im Programm vom 25./30. Juni enthaltene Einladung ausdrücklich und wollen wir dieselbe an jede Gesellschaft direkt gerichtet wissen, daß die Verwaltungen sich angelegen sein lassen, unter Berücksichtigung der für die einzelnen Brücken vorhandenen besonderen Verhältnisse genau und gewissenhaft zu prüfen, ob nicht besondere Vorschriften, sei es bezüglich der Zugsgeschwindigkeiten, sei es in anderer Richtung, gegeben werden sollten, und ferner die bestehenden ähnlichen Dienstinstruktionen dem Personal neuerdings in Erinnerung zu bringen. Jedenfalls aber verlangen wir, daß das Personal überall ermahnt wird, die Brücken mit besonderer Vorsicht zu befahren und daß diese besondere Vorsicht namentlich dann nicht außer Acht gelassen werden darf, wenn mit zwei zusammengekuppelten Maschinen gefahren wird.

In Güterzügen, welche Personenwagen führen, sind diese soweit möglich an das Ende des Zuges einzustellen, und es ist dafür zu sorgen, daß die Bremsen dieser Personenwagen permanent bedient sind.

Wir ersuchen Sie um Mittheilung der getroffenen Anordnungen.

Bern, den 2. Juli 1891.

Schweizerisches Eisenbahndepartement:

Wetti.

Kreisschreiben

des

Eisenbahndepartements an sämtliche Eisenbahngesellschaften.

(Vom 3. Juli 1891.)

Tit.

Die für den Sommer dieses Jahres in Aussicht stehenden Festlichkeiten werden voraussichtlich zeitweise eine ausnahmsweise Frequenz von Eisenbahnreisenden mit sich bringen, und es dürften namentlich die beiden Landesfeiern zur Erinnerung an die Gründung des Schweizerbundes und an die Gründung der Stadt Bern dabei voranstehen und zu besonderen Anordnungen der Eisenbahnverwaltungen Veranlassung geben.

Das Eisenbahndepartement sieht sich veranlaßt, die Verwaltungen einzuladen, diese Anordnungen rechtzeitig vorzubereiten und durch Aufstellung eines für die Festzeiten berechneten genügenden Fahrplanes einerseits die gehörige Führung der ordentlichen Züge und ihrer Anschlüsse zu sichern und anderseits in zureichender Weise für die Betriebssicherheit zu sorgen.

In letzterer Beziehung machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß insbesondere die Vorschriften, welche den Bahngesellschaften mit Datum vom 30. Juni und 2. Juli d. J. zugegangen sind und sich auf den Vorspanndienst, beziehungsweise auf die Belastung der Züge und sodann auf die bei Befahrung der Brücken zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beziehen, für die Zeit des großen Verkehrs nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Daneben müssen wir darauf aufmerksam machen, daß bei großer Frequenz, welche in der Regel wegen der Billettkontrolle die Kondukteure in den Wagen zurückhält und im Uebrigen die rasche Zirkulation durch diese hindert, die zu bedienenden Bremsen der in den Zügen laufenden Wagen, welche nur mit Handbremsen versehen sind, durch besondere Bremser permanent besetzt sein sollten.

Was den normalen Fahrplan betrifft, so ist es allmählig zur Uebung geworden, daß die Verwaltungen für die Vernachlässigung desselben bei großer Frequenz die letztere verantwortlich machen und als Entschuldigung vorschieben. Wir sind überzeugt, daß durch geeignete rechtzeitige Vorkehrungen, unter welchen wir namentlich die Einlegung und Publikation genügender Extrazüge, die den Umständen des Falles angemessenen ausnahmsweisen Dispositionen betreffend die Abfertigung der Züge und das Ein- und Aussteigen der Reisenden, sowie die provisorische Vergrößerung der Warteräumlichkeiten verstehen, die regelmäßige Führung der fahrplanmäßigen Züge aufrecht erhalten werden kann, und wir müßten es im höchsten Grade bedauern, wenn Unregelmäßigkeiten, wie sie bei festlichen Anlässen in neuerer Zeit vorgekommen sind, sich wiederholen und uns zwingen sollten, weitere Strafen im Sinn von Art. 34 des Eisenbahngesetzes beantragen zu müssen.

Wir gewärtigen die Mittheilung der getroffenen Anordnungen.

Bern, den 2. Juli 1891.

Schweizerisches Eisenbahndepartement:
Wetti.



Vom Nationalrathe angenommen den 5. Juni 1891.
Vom Ständerathe angenommen den 23. Juni 1891.

943

Voranschlag.		Einnahmen.	Rechnungs-Resultate.	
Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr. Ct.	Fr. Ct.
1,662,044. —	187,000. —	 Uebertrag	188,026. 67	1,663,351. 67
		D. Militärdepartement:		
	1,330,000. —	a. Militärpflichtersatzsteuer . Fr.	1,373,779. 36	
	1,134,000. —	b. Pulververwaltung	" 1,002,676. 91	
	417,350. —	c. Kavalleriepferde	" 457,142. 85	
	94,150. —	d. Topographisches Bureau		
		und Verschiedenes	" 98,689. 94	
	—	e. Pferderegie	" 21,734. 39	
	—	f. Konstruktionswerkstätte : .	" 13,135. 03	
			2,967,158. 48	
		E. Finanz- und Zolldepartement:		
	2,619,160. —	a. Münzverwaltung Fr.	2,611,493. 63	
	156,100. —	b. Banknotensteuer	" 161,342. 25	
			Fr. 2,772,835. 88	
	26,000,000. —	c. Zollverwaltung	" 31,258,296. 13	
			34,031,132. 01	
	157,000. —	F. Industrie- und Landwirthschaftsdepartement . ,	159,499. 85	
		G. Post- und Eisenbahndepartement:		
	204,700. —	a. Eisenbahnwesen Fr.	118,779. 74	
	23,640,000. —	b. Postverwaltung	" 24,180,020. 02	
	4,010,000. —	c. Telegraphenverwaltung . .	" 4,309,938. 03	
			28,608,737. 79	
59,949,460. —				65,954,554. 80
		Vierter Abschnitt.		
		Unvorhergesehenes		3,344. 95
4,881. —				
61,616,385. —		Total		67,621,251. 42

Voranschlag und Nachtragskredite.		Ausgaben.		Rechnungs-Resultate.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
2,652,555. —		Erster Abschnitt.			
		Amortisation und Verzinsung der Anleihen . . .			2,652,373. —
		Zweiter Abschnitt.			
		Allgemeine Verwaltung.			
	232,000. —	A. Nationalrath		214,586. 25	
	22,000. —	B. Ständerath		21,529. 40	
	85,500. —	C. Bundesrath		85,500. —	
	368,190. —	D. Bundeskanzlei		361,430. 60	
	156,100. —	E. Bundesgericht		153,492. 52	
863,790. —		Dritter Abschnitt.			836,538. 77
		Departemente.			
	734,600. —	A. Departement des Auswärtigen:			
		a. Politische Abtheilung . . .	Fr. 423,642. 87		
		b. Abtheilung Handel . . .	" 172,038. 06		
		c. " Auswanderungs- wesen . . .	" 22,389. 95		
		d. " Amt für geistiges Eigenthum . .	" 101,227. 47		
				719,298. 35	
	7,952,549. —	B. Departement des Innern:			
		a. Abtheilung Inneres . . .	Fr. 1,200,071. 56		
		b. " Bauwesen . . .	" 6,190,969. 85		
				7,391,041. 41	
	144,646. —	C. Justiz- und Polizeidepartement		132,997. 74	
3,516,345. —	8,831,795. —	 Uebertrag		8,243,337. 50	3,488,911. 77

Voranschlag und Nachtragskredite.		Ausgaben.	Rechnungs-Resultate.	
Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr. Ct.	Fr. Ct.
3,516,345. —	8,831,795. — 32,492,588. —	 Uebertrag	8,243,337. 50	3,488,911. 77
		D. Militärdepartement:		
		I. Sekretariat Fr. 29,400. —		
		II. Verwaltungs- und Instruk- tionspersonal " 1,330,348. 67		
		III. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung " 3,808,083. 88		
		IV. Kavalleriepferde " 1,532,601. 89		
		V. Kriegsmaterial " 1,921,345. 58		
		VI. Unterricht " 8,778,986. 06		
		VII. Militäranstalten und Fe- stungswerke " 2,568,837. 86		
		VIII. Uebrige Ausgaben " 605,732. 41		
		Fr. 20,575,336. 35		
		IX. Pulververwaltung " 907,278. 90		
		X. Munitionsfabrik " 85,179. 73		
		XI. Waffenfabrik " 10,646. 70		
	6,642,250. —	E. Finanz- und Zolldepartement:	21,578,441. 68	
		a. Abtheilung Finanzen . . . Fr. 3,813,479. 60		
		b. " Zölle " 2,636,472. 75		
	1,676,818. —	F. Industrie- und Landwirthschaftsdepar- tement:	6,449,952. 35	
		a. Abtheilung Industrie:		
		Gewerbliche und industrielle Berufsbildung Fr. 388,609. 43		
		Uebrige Ausgaben " 110,107. 71		
3,516,345. —	49,643,451. —	 Uebertrag . Fr. 498,717. 14	36,271,731. 53	3,488,911. 77

Voranschlag und Nachtragskredite.		Ausgaben.		Rechnungs-Resultate.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
3,516,345. —	49,643,451. —				
		 Uebertrag .	Fr. 498,717. 14	36,271,731. 53	3,488,911. 77
		b. Abtheilung Versicherungsamt	" 48,323. 85		
		c. Abtheilung Landwirtschaft:			
		Rindvieh- und Pferdezucht .	" 285,128. 52		
		Viehseuchenpolizei	" 130,000. —		
		Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirthschaft- liche Produktion bedrohen	" 126,762. 31		
		Uebrige Ausgaben	" 269,548. 43		
		d. Abtheilung Forstwesen, Jagd und Fischerei	" 194,817. 46	1,553,297. 71	
	25,932,850. —	G. Post- und Eisenbahndepartement:			
		a. Eisenbahnwesen	Fr. 177,560. 12		
		b. Postverwaltung:			
		Personal	" 10,897,600. 76		
		Transportkosten	" 4,403,049. 14		
		Uebrige Ausgaben	" 6,608,007. 89		
		c. Telegraphenverwaltung . . .	" 3,266,834. 44	25,353,052. 35	63,178,081. 59
75,576,301. —					
		Vierter Abschnitt.			
21,660. —		Unvorhergesehenes			21,387. 75
79,114,306. —					66,688,381. 11
		Bilanz.			
		Einnahmen			67,621,251. 42
		Ausgaben			66,688,381. 11
		Einnahmenüberschuß			932,870. 31

Aktiven pro 31. Dezember 1890.			
		Fr.	Ct.
A. Liegenschaften:			
1. Produktive		10,223,830. —	
2. Unproduktive		5,429,500. —	
			15,653,330. —
B. Angelegte Kapitalien			50,610,968. 10
C. Verzinsliche Betriebskapitalien			10,508,690. 22
D. Unverzinsliche Bestände			13,734,032. 37
E. Inventar-Rechnung			14,913,271. 12
F. Kasse			3,030,824. 74
	Total		108,451,116. 55
Passiven.			
A. Staatsanleihen			54,150,000. —
B. Uneingelöste Obligationen und Coupons			435,481. 25
C. Münzreservefonds			3,826,970. 96
D. Eisenbahnfonds			12,699,578. 92
	Total		71,112,031. 13
Bilanz.			
Aktiven			108,451,116. 55
Passiven			71,112,031. 13
	Reines Staatsvermögen		37,339,085. 42
Spezialfonds.			
15 Fonds, der Eidgenossenschaft angehörend, mit verschiedener Zweckbestimmung			14,500,667. 16
7 Fonds und Depots, Dritten angehörend, mit verschiedener Zweckbestimmung			1,175,877. 96
	Total		15,676,545. 12

Eidg. Medizinalprüfungen.

Während des I. Semesters 1891 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung das eidgenössische Diplom erhalten:

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts-jahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
Als Aerzte:					
Bruhin, Konrad	Wangen	Schwyz	Bern	1864	Bern.
Berger, Gottlieb	Mühledorf	Bern	Bern	1863	"
Stoller, Hans	Kandergrund	Bern	Bern	1861	"
Rikli, August	Wangen a./A.	Bern	Wangen a./A.	1864	"
Schilling, Hans	Biel	Bern	Biel	1863	"
Bacharach, Louis	Bremgarten	Bern	Bern	1868	"
Röthlisberger, Paul	Langnau	Bern	Herzogenbuchsee	1867	"
Schärer, Ernst	Bern	Bern	Bern	1865	"
Joos, Bernhard	Schaffhausen	Schaffhausen	Fluntern	1866	Zürich.
Bertschinger, Karl	Winterthur u. Enge	Zürich	Enge-Zürich	1868	"
Bonjour, Jules	Lignières	Neuenburg	Chaux-de-Fonds	1867	"
Ditisheim, Marx	Belfort	Frankreich	Binningen bei Basel	1863	"
Honegger, Lina	Wald	Zürich	Zürich	1867	"
Moor, Jean	Ober-Steinmaur	Zürich	Fluntern	1866	"
Schläpfer, Oskar	Schwellbrunn	Appenzell A.-Rh.	St. Gallen	1865	"
Schultheß, Emil	Zürich	Zürich	Unterstraß-Zürich	1867	"
Sigg, Arnold	Ossingen	Zürich	Ossingen	1858	"
Zürcher, Josephine	Zürich	Zürich	Davos-Platz	1866	"
Mercanton, Felix	Riez und Lutry	Waadt	Vernex-Montreux	1867	Lausanne.

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts- jahr.</i>	<i>Prüfungs- ort.</i>
Als Aerzte:					
Rösly, Alfred	Pfaffnau	Luzern	Freiburg	1866	Lausanne.
Butignot, Eduard	Vellerat	Bern	Delsberg	1865	Genf.
Wise, Alfred Thomas Tucker	Plymouth	England	London	1847	"
Gutzwiller, Hugo	Therwil	Basel-Landschaft	Basel	1865	Basel.
Ringier, Karl	Zofingen	Aargau	Zofingen	1865	"
Schläfli, Gustav	Horriwil	Solothurn	Biberist	1865	"
Waldispühl, Joseph	Hohenrain	Luzern	Basel	1865	"
Socin, Karl Andreas	Basel	Basel	Basel	1866	"
Als Thierärzte:					
Grob, Jean	Kerenzen	Glarus	Mollis	1869	Zürich.
Keller, Jakob	Wald	Zürich	Wald	1870	"
Keller, Robert	Waldkirch	St. Gallen	St. Gallen	1870	"
Christov, Nicolai	Sistov	Bulgarien	Außersihl	1862	"
Pfister, Oskar	Hombrechtikon	Zürich	Hombrechtikon	1871	"
Reust, Johannes	Glarus	Glarus	Glarus	1868	"
Schellenberg, Kaspar	Hottingen	Zürich	Hottingen	1870	"
Stöckel, Jean	Bäretschweil	Zürich	Bäretschweil	1869	"
Arnold, Adolf	Schlierbach	Luzern	Schlierbach	1867	Bern.
Keller, Albert	Basel	Basel	Basel	1870	"
Longet, William	Genf	Genf	Bern	1868	"
Obrecht, Jakob	Jenins	Graubünden	Dentenberg	1863	"
Stalder, Heinrich	Escholzmatt	Luzern	Aarberg	1870	"
Rieben, Gottlieb	Saanen	Bern	Rubigen	1869	"
Tüller, Emil	Liestal	Basel-Landschaft	Liestal	1869	"
Ziegler, Huldreich	Veltheim	Aargau	Gontenschwyl	1870	"

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts- jahr.</i>	<i>Prüfungs- ort.</i>
Als Apotheker :					
Esseiva, Joseph	Freiburg	Freiburg	Bern	1861	Bern.
Burkhard, Arnold	Zürich	Zürich	Bern	1864	"
Oesterle, Otto	Bern	Bern	Bern	1866	"
Lobeck, Arnold	Herisau	Appenzell A. Rh.	Herisau	1866	Zürich.
Als Zahnarzt:					
Conod, Ernst	Ballaigues	Waadt	Morges	1870	Genf.

Bern, den 30. Juni 1891.

Eidg. Departement des Innern.

25. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Blie** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

25. Woche, vom 21. bis zum 27. Juni 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **79 Ehen**, **306 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **172 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 27 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehelichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 21. bis zum 27. Juni.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	264	18	10	—	29	6	20	—
Auswärtige	5	8	—	1	1	—	2	—
Zusammen	269	26	10	1	30	6	22	—
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	15	12	3	—	2	1	4	—
Wovon Auswärtige . .	3	6	—	—	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					1	1	—	—

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 21. bis zum 27. Juni.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—10 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80, Unbe- und mehr kanntes Jahren.	Alter.
Männlich	16	9	5	11	31	19	3	1
Weiblich	20	13	8	15	18	26	3	1
Zusammen	36	22	13	26	49	45	6	2

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche				Während der entspre- chenden Woche im Jahre		
	1891	17. ^s	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	1890	1889	
am 27. Juni	1891	17. ^s	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	16,7	19,2	
" 20. "	"	19. ^s	" " "	19,0	17,1	
" 13. "	"	17. ^s	" " "	15,4	15,5	
" 6. "	"	21,1	" " "	16,1	17,5	

Die **Geburtenziffer** beträgt 29,2 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891. Vom 21. bis 27. Juni.		1890. Vom 22. bis 28. Juni.		1889. Vom 23. bis 29. Juni.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	—	—	1	—	—	—
2. Masern	2	—	1	—	2	—
3. Scharlachfieber	—	—	1	—	3	1
4. Diphtheritis und Croup	6	1	3	1	2	1
5. Keuchhusten	2	—	2	—	1	—
6. Rothlauf	—	—	1	—	—	—
7. Typhus abdominalis	2	—	—	—	7	—
8. Kindbettfieber	2	—	4	3	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	8	—	23	1	20	—
10. Lungentuberkulose	29	5	31	5	40	2
11. Akute Krankheiten der Lunge	17	1	20	1	9	—
12. Organische Herzfehler	10	—	9	2	3	1
13. Schlagfluß	7	—	5	—	9	3
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	4	3	7	2	5	4
15. " " Selbstmord	5	—	2	—	1	—
16. " " Mord	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	1	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	12	—	6	1	13	2
19. Altersschwäche	9	—	2	1	6	1
20. Andere Todesursachen	83	17	67	15	85	15
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	1	—	—	—
Zusammen	199*	27	186	32	207	30

* Wovon 2 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 7 Fällen (6 männlich und 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 51 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 8 Fällen.	In 11 Fällen.	In 17 Fällen.	In 17 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	1	3	—	—	1	1	—	2
" 1 " 4 Jahren	3	3	2	1	2	1	2	5
" 5 " 19 "	—	1	2	2	—	1	1	—
" 20 " 39 "	1	1	4	4	—	1	1	3
" 40 " 59 "	2	—	8	5	—	1	—	—
" 60 " 79 "	2	—	—	1	1	1	—	—
" 80 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	9	8	16	13	4	6	4	10

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	1	3	1	1	1	—	—	—	—	—
Groß-Genf **)	5	4	—	1	—	—	—	—	—	—
Basel	2	4	1	2	—	—	—	—	—	—
Bern	1	3	2	3	—	—	—	—	—	—
Lausanne	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	2	2	3	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	2	—	1	—	—	—	3	—	—	—
Luzern	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Winterthur	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
Schaffhausen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
Locle	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

**) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 21. bis zum 27. Juni 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Biel: 1 Fall.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle in Wilchingen und 1 Fall in Altorf.
 — **Groß-Zürich:** 8 Fälle. — **Basel-Stadt:** 27 Fälle. — **Bern** (Kanton): 1 Fall in Bern und 1 in Biel. — **Neuenburg** (Kanton): 35 Fälle, wovon 16 in Neuenburg, 11 in Colombier, 6 in Boudry, 1 in Rochefort und 1 in Fleurier.

3. Scharlach.

Basel-Stadt: 3 Fälle. — **Bern** (Kanton): 5 Fälle, wovon 2 in Bern, 2 in Thun und 1 in Dießbach. — **Neuenburg** (Kanton): 7 Fälle, wovon 3 in Peseux und 4 in Locle. — **Waadt** (Kanton): 4 Fälle in drei Ortschaften. — **Freiburg** (Kanton): 20 Fälle, wovon 12 in Bulle, 3 in Kerzers und 4 in verschiedenen Ortschaften. — **Groß-Genf:** 2 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Groß-Zürich: 7 Fälle. — **Basel-Stadt:** 5 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Neuenburg und 1 in Fleurier. — **Groß-Genf:** 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): Verschiedene Fälle in Schaffhausen und 1 in Thayngen. — **Groß-Zürich:** 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 5 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Fleurier. — **Groß-Genf:** 2 Fälle.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — **Basel-Stadt:** 1 Fall. — **Neuenburg** (Kanton): 3 Fälle in Travers. — **Freiburg** (Kanton): 3 Fälle in Praroman.

7. Rothlauf.

Basel-Stadt: 2 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Groß-Genf:** 1 Fall.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Basel-Stadt: 1 Fall. — **Bern:** 1 Fall. — **Waadt** (Kanton): 1 Fall.

Gesamtbestand der Kranken

und

Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften
der Schweiz.

Vom 21. bis 27. Juni 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Pockenspital Zürich (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodosianum in Riesbach (55 Betten). — Schwesterhaus zum Rothen Kreuz in Zürich (17 Betten). — Kinderspital in Zürich (60 Betten). — Spital Genf (360 Betten). — Hôpital Prieuré in Genf (43 Betten). — Hôpital Butini in Genf (52 Betten). — Hôpital du chemin Gourgas in Genf (45 Betten). — Bürgerspital Basel (487 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Socin's Privatspital in Basel (12 Betten). — Diakonissenmutterhaus in Riehen (70 Betten). — Inselspital in Bern (437 Betten). — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerspital in Bern (120 Betten). — Jennerspital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Burgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtalès in Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence in Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital in Winterthur (115 Betten). — Spital Biel (81 Betten). — Pockenspital in Biel (30 Betten). — Spital Herisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Freiburg (105 Betten). — Spital Providence in Freiburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken	1	—
2. Masern	1	—
3. Scharlach	9	2
4. Keuchhusten	3	2
5. Diphtheritis und Croup	12	2
6. Rothlauf	6	—
7. Unterleibstypus	8	1
8. Andere infektiöse Krankheiten	23	9
9. Lungenschwindsucht	20	2
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	36	16
11. Akuter Gelenkrheumatismus	17	3
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane	38	10
13. Akute Darmkrankheiten	13	3
14. Alle übrigen Krankheiten	343	142
15. Unfälle	57	21
Total	587	213

2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 20. Juni in den genannten Krankenanstalten 3140. Er ist am 27. Juni in den oben erwähnten Anstalten 3102.

Prophylaktische Massregeln in den Kantonen.

Neuenburg.

Verhaltensmaßregeln behufs Verhütung der Tuberkulose.¹

Folgende *populäre Rathschläge* sind von dem *Département des Innern des Kantons Neuenburg* vermittelt eines gedruckten Zirkulars in diesem Kanton verbreitet worden:

1. Die Tuberkulose ist diejenige Krankheit, welche in den Städten und in gewissen Landgegenden die meisten Opfer fordert. Ihr allein kann bisweilen bis zu einem Viertel der gesammten Sterblichkeit zugeschrieben werden. Diese hohe Zahl erklärt sich aus dem Umstande, daß die Lungenschwindsucht nicht die einzige Form der Tuberkulose ist, wie es das Volk irrthümlicherweise glaubt, sondern, daß auch eine große Zahl Entzündungen der Luftröhrenäste, Katarrhe, Brustfellentzündungen, Drüsenanschwellungen, Skropheln, Hirnhaut-, Bauchfell-, Darm-, Gelenkentzündungen, kalte Abscesse, Krankheiten tuberkulöser Natur sind.²

2. Die Tuberkulose ist eine ansteckende, parasitäre, durch einen Pilz verursachte Krankheit; sie ist aber auf einen gesunden Menschen nur unter gewissen Umständen übertragbar, die weiter unten näher bezeichnet werden sollen. Außer durch hereditäre Uebertragung dringt der Pilz der Tuberkulose auch durch die Luftkanäle vermittelt der eingeathmeten Luft, durch die Verdauungskanäle vermittelt der Speisen, durch die Haut und die Schleimhäute infolge von Schrammen, Stichen, Wunden oder sonstigen Verletzungen in den Organismus.

3. Der am häufigsten vorkommende und gefährlichste Ansteckungsherd ist der Auswurf der Schwindsüchtigen. Nahezu unschädlich, so lange er sich in flüssigem Zustande befindet, wird er äußerst gefährlich, sobald er sich in Staub verwandelt hat. Die Expektionen nehmen diese Form an, wenn sie auf den Boden, die Fußböden, Steinplatten, Mauern fallen, wenn sie Kleidungsstücke, Bettzeug, Decken, Umbänge und derartige Gegenstände verunreinigen, wenn sie in Nastüchern und Servietten aufgefangen werden. Der Schleim trocknet alsdann ein, verwandelt sich in feinen Staub und dieser wird durch das Auskehren, Abstauben, Ausklopfen, Bürsten der Tuchstoffe, Möbel, Decken und Kleider in Bewegung gesetzt. Dieser in der Luft hängende Staub dringt in die Athmungskanäle, setzt sich auf der Haut und auf der Schleimhaut an den Stellen, wo die schützende Schicht derselben durch irgend einen Unfall entfernt worden ist, sowie auf den Geräthen, welche zur Ernährung benützt werden, sowie auf den Speisen selbst fest und wird so zu einer dauernden Gefahr für die Personen, welche sich in der auf diese Weise verunreinigten Luft aufhalten. Die Ansteckungskeime der Tuberkulose finden sich auch in dem Eiter der Knochen- und andern Entzündungen und im Stuhlgange der Schwindsüchtigen, sei es infolge der bei der Lungenschwindsucht so häufig vorkommenden Darmläsionen, sei es infolge des von

¹ Nach den Verhandlungen des Kongresses für das Studium der Tuberkulose, welcher 1889 in Paris stattfand.

² Von den im Kanton Neuenburg während der Jahre 1883 bis 1890 vorgekommenen Sterbefällen wurden 2572 durch Tuberkulose verursacht, d. h. 15% sämmtlicher Todesfälle oder 3,02‰ der Bevölkerung.

den Kranken verschluckten Auswurfs. Sehr häufig leiden Phthisiker an Diarrhöe, verunreinigen Bettzeug und Wäsche und bilden so Ansteckungs-herde, vor denen man nicht genug warnen kann. Um sich gegen diese Mög-lichkeit der Uebertragung der Krankheit zu schützen, muß deshalb Folgendes geschehen:

- a. Man muß davon überzeugt sein, daß es eine dringende Nothwendigkeit ist, gegen den Auswurf der Schwindsüchtigen die größten Vorsichts-maßregeln zu treffen und daß um jeden Preis die Austrocknung desselben zu verhindern ist. Zur Aufnahme des Auswurfs der Schwindsüchtigen sollen überall Spucknapfe von Porzellan oder Metall bereit stehen, welche nicht etwa staubige Stoffe, wie Sand, Asche etc., sondern eine gewisse Menge von Flüssigkeit (Thymol-Lösung zu 1‰, Creola-Lösung zu 2‰ oder Sublimat-Lösung zu 1‰ mit Weinsäure oder auch nur mit Wasser vermischt). Der Inhalt der Spucknapfe muß ferner ein oder mehrere Male je nach den Umständen in's Feuer oder in die Latrinen geleert und das Gefäß mit kochendem Wasser gereinigt werden. Niemals soll die Leerung auf Misthaufen, in Höfe oder Gärten stattfinden, weil dort das Alles auffressende Geflügel angesteckt werden kann. Der Ge-brauch dieser Spucknapfe soll nicht nur auf die Spitäler und Privat-wohnungen beschränkt werden, sondern es ist unumgänglich nothwendig, daß diese Gefäße in allen öffentlichen Anstalten (Kasernen, Werkstätten, Bahnhöfen, Verwaltungsgebäuden und andern Versammlungsorten) auf-gestellt werden.
 - b. Die vom Stuhlgange der Kranken verunreinigte Wäsche soll man nicht trocknen lassen, sondern durchwässern und vor dem Waschen einige Zeit lang in kochendem Wasser verweilen lassen. Diejenigen Gegenstände, welche zum Verband ge-dient haben, müssen verbrannt werden.
 - c. Besonders während der Nacht muß die Luft in dem Zimmer, in welchem sich ein an Tuberkulose Erkrankter befindet, stets rein gehalten und erneuert werden. Man soll nicht mit dem Kranken das Bett theilen, auch nicht sein Zimmer bewohnen, wenn nicht die peinlichsten Maß-regeln gegen die Produkte der Krankheit getroffen worden sind. Vor-hänge, Teppiche, kurz alle nicht absolut nothwendigen Möbel, sowie Kleider und unnütze Gegenstände aus Wolle müssen entfernt werden.
 - d. Gegenstände, welche der Phthisiker hat verunreinigen können (Wäsche, Bettzeug, Kleider, Putzsachen, Möbel), sollen nach vorher stattge-fundener Desinfektion benützt werden. Tassen, Gefäße, Teller, Löffel u. s. w., welche von dem Kranken gebraucht werden, müssen immer in siedendem Wasser gereinigt und dürfen nicht andern Personen zum Gebrauche überlassen werden. Die Ueberbleibsel der Speisen der Kranken müssen weggeworfen werden.
 - e. Man muß dahin wirken, daß die Zimmer in den Gasthöfen, möblirten Häusern, Chalets, Villas etc., in welchen Phthisiker gewohnt haben, so möblirt und tapezirt werden, daß in denselben nach Abreise der Kranken eine Desinfektion leicht und gründlich durchgeführt werden kann. Das Publikum hat das größte Interesse daran, Wohnungen, in welchen der-artige Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, allen andern vorzu-ziehen. Es wäre wünschenswerth, daß diese Regeln auch in den Privat-wohnungen beobachtet würden.
4. Wenn nun einerseits der in Staub verwandelte Auswurf der Schwind-süchtigen die gewöhnlichste Ursache der Ansteckung bildet, so gibt es indessen noch andere Wege, auf welchen die Tuberkulose übertragen wird. Der Keim der Krankheit befindet sich in der Milch und in dem Fleisch der Thiere,

welche zu unserer Ernährung dienen (Ochsen, Kühe ganz besonders, Kaninchen, Geflügel).

- a. Wir müssen der Milch, deren Herkunft gewöhnlich unbekannt ist, eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken mit Rücksicht auf die Disposition der Kinder, die Tuberkulose zu erwerben. Die mit Tuberkulose behaftete Mutter soll ihr Kind nicht selbst säugen, sondern dasselbe einer gesunden Säugamme anvertrauen, die auf dem Lande lebt, wo die Gesundheitsverhältnisse günstiger und die Gefahren der Ansteckung weniger groß sind. Wenn das Kind mit Kuhmilch aufgezogen wird, so muß die Milch immer gekocht sein; sogar erwachsene Personen sollten die Milch nie anders genießen. Die ungekochte Esels- oder Ziegenmilch ist viel weniger gefährlich.
- b. Infolge der Gefahren, welche uns durch die Schlachtthiere drohen, welche oft trotz ihres gesunden Aussehens vollständig tuberkulös sein können, liegt es im Interesse des Publikums, daß die durch das Gesetz vorgeschriebene Inspektion des Fleisches stattfinde. Das einzig sichere Mittel, der Ansteckung durch den Genuß von Fleisch vorzubeugen, besteht darin, daß dasselbe gehörig, das heißt nicht nur an der Oberfläche, sondern durch und durch gekocht wird; das vollständig gebratene oder zerkochte Fleisch allein ist gefahrlos.

5. Alle Menschen haben nicht die gleiche Disposition zur Erwerbung der Tuberkulose. Diejenigen, welche mit besonderer Sorgfalt darauf bedacht sein sollen, die Tuberkulose zu vermeiden zu suchen, sind folgende:

- a. Personen, deren Eltern tuberkulös waren oder welche Familien angehören, in denen verschiedene Personen der Tuberkulose erlegen sind.
- b. Diejenigen, welche durch Entbehrungen und Excesse geschwächt worden sind; der unmäßige Genuß alkoholischer Getränke ist ganz besonders verhängnißvoll.
- c. Die von Masern, Keuchhusten, Blattern Befallenen oder von diesen Krankheiten Genesenden und ganz besonders die mit Zuckerharnruhr Behafteten.

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichniß der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureau und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

1. Bericht der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung in Wien, vom Jahre 1888. Wien 1889. 8°.

2. Die Frage der Schulhygiene in der Stadt Bern. Im Auftrage der städtischen Polizeidirektion in Bern zusammengestellt nach den Verhandlungen der hiefür gebildeten Sektionen von Dr. Ost, Sanitätssekretär. Bern 1889.

3. Die Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose. Amtliche Berichte der Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der preussischen Universitäten. Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse von Prof. Dr. Alb. Guttstadt. Berlin 1891. 8°.

Eidg. statistisches Bureau.

Zusammenstellung

der

im I. Semester 1891 (seit 16. Januar) im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten vorgekommenen Mutationen.

Die Anstellung folgender Unteragenten ist vom Bundesrath genehmigt worden:

Am 16. Januar:

Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Holliger, Carl Friedrich, in Bodio.

Am 30. Juni:

Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Hilfiker, Emil, in Bern.

Agentur Zwischenbart in Basel:

Tschudi, Nikolaus, in Schwanden (Glarus).

Frey, Heinrich, in Aarau.

Schöttlin, Conrad, in Schaffhausen.

Grivel, Henri-Louis, in Lausanne.

Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Welti, Christian, in Zurzach.

Agentur Louis Kaiser in Basel:

Badertscher, Fritz, in Lauperswyl.

Gemsch, Joh. Maria, in Schwyz.

Thurnheer, Joh. Adam, in Basel.

Omlin, Maria, in Sachseln.

Als Unteragenten haben zu fungiren aufgehört:

Agentur Schneebeili & Cie. in Basel:

Maurer, Jakob, in Veltheim (Zürich).

Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Oetiker, Joh. Heinrich, in Bülach.

Agentur Zwilchenbart in Basel:

Oertly, Heiarich, in Enneuda.

Wüthrich-Lüdi, S., in Aarau.

Righetti, Roberto, in Someo.

Burkhardt, Chs., in Locarno.

Grädel, Fritz, in Bern.

Forster, Gustav, in Schaffhausen.

Blanchoud, Henri-Théod., in Lausanne.

Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Moser, Karl, in Thun.

Roberti, Andrea, in Cevio.

Agentur J. Leuenberger & Cie. in Biel:

Liniger, Friedr., in Bern.

Agentur Louis Kaiser in Basel:

Schäffler, Heinrich, in St. Gallen.

von Bergen, Rud., in Bern.

Heußler, Emil, in Altorf.

Von einer Agentur zur andern ist übergetreten:

Borle, Emil Fried., in Bern, von Corecco & Brivio zu Leuenberger & Cie.

Bern, Ende Juni 1891.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,

Abtheilung Auswanderungswesen.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Juni 1891.

Tarif- nummer.	Zollansatz Fr. Ct.	
9.	10. —	Die Erläuterung: „Fichtennadelnextrakt“ ist wie folgt zu ergänzen: „Fichtennadelnextrakt (Waldwolle - Extrakt, ein adstringierend und bitter schmeckendes Extrakt von schwarzbrauner Farbe und aromatisch-fichtenartigem Geruch).“
18.	2. —	Sog. Seilschmiere (Mischung von Graphit und Fetten zum Anstreichen von Stricken, Seilen, Drahtseilen, elektrischen Kabelleitungen etc.).
62.	3. —	Ziegelbrettchen, ganz oder theilweise aus gehobelten Latten zusammengestellt.
64.	15. —	Fliegenschränke aus Holz und Eisendrahtgewebe: roh oder bloß gebeizt, sofern die Holztheile nach Gewicht vorherrschen.
69.	16. —	Fliegenschränke aus Holz und Eisendrahtgewebe: ganz oder theilweise polirt, bemalt, lackirt etc., sofern die Holztheile nach Gewicht vorherrschen.
107.	2. —	Zu streichen: „Rollbahnschienen und eiserne Rollbahnschwellen, gelocht“.

Der Tarifentscheid: „Eisen, gelochtes“ ist wie folgt zu ergänzen:

Eisen, gelochtes, mit Ausschluß des Façoneisens (siehe Nr. 121/122).

121.	—.	60	} Façoneisen aller Art, einschließlich der Eisenbahnschienen und -Schwellen, auch gelocht.
122.	1.	70	
130.	}	7. —	Zu streichen: „Stahlspäne zum Reinigen von Parketböden“ (siehe Nr. 411); Der Tarifentscheid „Fliegenschränke aus Eisendraht und rohem Holz“ ist zu streichen und durch folgende Entscheide zu ersetzen (siehe auch Nr. 64 und 69):
130 ^{bis} .			

Tarif- nummer.	Zollansatz Fr. Ct.	
130. 130 ^{bis} .	} 7.	— Fliegenschränke, aus Eisendrahtgewebe und Holz, roh oder blos gebeizt, sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen.
131.		
131.	30.	— Fliegenschränke aus vernickeltem Eisendrahtgewebe und Holz, sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen.
131 a.	20.	— Fliegenschränke aus ganz oder theilweise polirtem, bemaltem, lackirtem etc. Eisendrahtgewebe und Holz, sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen.
169.	— 40	— Feuerfester Krater-Dinas-Cement (ein Bindemittel für feuerfestes Mauerwerk).
185.	1.	— Magnesit-Platten, -Latten und -Bretter (Bau-material für Wände und Decken, als Ersatz für Schilfbretter, Gypsbretter, Holzbretter, dünne Backsteinwände, Cementplatten etc.).
270 a.	16.	— Chemisch präparirte Papiere für Photographie (lichtempfindliches Celloidinpapier, Jodsilber-, Chlorsilberpapier etc.), sofern die Revision gestattet wird.
275.	16.	— Papiertrichter aller Art.
411.	16.	— Stahlspäne zum Reinigen von Parketböden, ohne Rücksicht auf die Verpackung. Der Tarifentscheid: „Stahlspäne zum Reinigen von Parketböden in Paketen etc. ist zu streichen.

Theaterwaffen aller Art, wie Schwerter, Dolche, Handbeile, Flinten, Nachbildungen antiker Waffen etc., sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen als Holzwaaren, Eisenwaaren, Bronze- oder Messingwaaren etc.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Sihlthalbahn** sucht mit Eingabe vom 26. Juni 1891 um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang ihrer im Bau befindlichen, 13,8 Kilometer langen Linie Selnau- (bezw. Haltestelle Wiedikon-Außersihl) Forsthaus-Sihlwald, sammt Zubehörden und Rollmaterial, zum Zwecke der Sicherstellung eines auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn zu verwendenden 4 % Anleihens im Betrage von Fr. 600,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird vorstehendes Verpfändungsgesuch hiemit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **25. Juli nächsthin** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 3. Juli 1891.

[³/₁]

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 10. Juni 1891 sucht die Direktionskommission der **schweiz. Südostbahn** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im II. Rang ihrer zusammen circa 55 Kilometer langen Linien, nämlich:

1. Wädenswil-Einsiedeln;
2. Rapperswil-Pfäffikon (Zürichsee-Gotthardbahn);
3. Pfäffikon-Samstagern;
4. Biberbrücke-Goldau,

sammt Betriebsmaterial und Zubehörden im Sinne des Verpfändungsgesetzes.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines zur betriebsstüchtigen Vollendung der Linien

Pfäffikon-Samstagern und
Biberbrücke-Goldau

zu verwendenden Anleihens im Betrage von Fr. 2,000,000.

Dem neu zu kreirenden geht das auf den genannten Linien lastende Pfandrecht von Fr. 5,500,000 im I. Rang vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **18. Juli 1891** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 30. Juni 1891.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:

[³/₁]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Entgegen der von der Oberzolldirektion, gestützt auf erhaltene und als zuverlässig betrachtete Berichte, unterm 19. v. M. erlassenen Bekanntmachung werden Abonnementsanmeldungen auf das durch ein internationales Bureau in Brüssel herausgegebene „Bulletin international des douanes“ nach seither gemachten Erfahrungen weder von dem genannten Bureau noch von dem Postamt in Brüssel angenommen. Die unterzeichnete Stelle hat bereits anderweitige Schritte gethan, um die genannte Publikation den schweizerischen Interessenten zugänglich zu machen, und wird seiner Zeit amtlich bekannt geben, wo dieselbe bezogen werden kann.

Bern, den 18. Juni 1891.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1890 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabesortes, der Adresse und des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes, mittelst frankirten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 19. Mai 1891.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

N^o 145, vom 30. Juni 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Emissionsbanken: Wochensituation; Generalsituation; Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft; Erhöhung der Notenemission der kantonalen Spar- und Leihkasse von Nidwalden. Patenttaxen für Handelsreisende in Nor-

wegen. Rumänischer Zolllarif. Eisenbahnkonzessionen. Goldausfuhren aus den Vereinigten Staaten. Rekurseingaben an den Bundesrath. Situation ausländischer Banken.

№ 146, vom 1. Juli 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Transporteinnahmen der schweizerischen Eisenbahnen im Mai. Programm der in Zürich stattfindenden Prüfungen zur Erlangung des Diploms als beeidigter Probirer von Gold- und Silberwaaren. Beschlüsse der Bundesversammlung.

№ 147, vom 2. Juli 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Verkehr der Centralstelle mit den Konkordatsbanken im Juni. Bilanz der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig für das Jahr 1890. Rumänischer Käsezoll. Poststückverkehr. Situation ausländischer Banken.

№ 148, vom 3. Juli 1891.

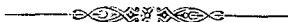
Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Waaren-Ein- und Ausfuhr im Mai.

№ 149, vom 3. Juli 1891.

Handelsregistereinträge. Bilanz der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania“ in Köln a. Rh. und der „Lebensversicherungsbank für Deutschland“, zu Gotha, für das Jahr 1890. Rückruf der Banknoten der Banque populaire de la Gruyère und des Crédit Gruyérien in Bulle. Tarifentscheide des eidgenössischen Zolldepartements im Mai. Auszug aus dem Handelsbericht des schweizerischen Konsulats in Rotterdam über das Jahr 1890.

№ 150, vom 4. Juli 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Handel mit Gold- und Silberabfällen. Bilanz der Glasversicherungsgesellschaft „Union Suisse“ und der „Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart“ für das Jahr 1890. Verzollung von Linsen für Photographieapparate in den Vereinigten Staaten. Rumänischer Zolllarif. Russischer Zolllarif. Niederländisches Generalkonsulat in Zürich. Eisenbahnkonzessionen. Haftpflicht. Portofreiheit für Brandbeschädigte. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1891
Date	
Data	
Seite	925-967
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.